

fassen und gesondert zu kennzeichnen. Dieser Bedarf ist entsprechend dem Kenntnisstand der weiteren Bearbeitung der Anlagenexportvorhaben vorhabenbezogen und gegliedert nach Arbeitsstufen zu spezifizieren.

(2) Die Nomenklatur „Zulieferpositionen für den Anlagenexport“ gemäß Anlage 2 ist entsprechend den Erfordernissen des Anlagenexports durch die Staatliche Plankommission in Abstimmung mit den für den Anlagenexport zuständigen zentralen Staatsorganen und den bilanzverantwortlichen Ministerien zu ergänzen, zu ändern bzw. zu präzisieren. Durch die zuständigen zentralen Staatsorgane können der Staatlichen Plankommission dazu mit dem jeweils bis zum 28. Februar zur Ausarbeitung der staatlichen Aufgaben des Folgejahres vorzulegenden Rahmenplan Anlagenexport Vorschläge eingereicht werden.

(3) Der Bedarf an Zulieferungen für den Anlagenexport ist von den Hauptauftragnehmern und Auftragnehmern für den gesamten Durchführungszeitraum der Vorhaben zu erfassen, entsprechend dem Bearbeitungsstand der Anlagenexportvorhaben in den Arbeitsstufen Anbahnung, verbindliches Angebot sowie Vertragsabschluß und Durchführung zu präzisieren und vorrangig in die Pläne und Bilanzen einzuordnen.

(4) Der von den Generallieferanten und Hauptauftragnehmern geplante Bedarf an Zulieferungen für den Anlagenexport ist für den gesamten Durchführungszeitraum mit den Auftragnehmern und den bilanzierenden bzw. bilanzbeauftragten Organen abzustimmen. In diese Abstimmungen sind die Realisierungsmöglichkeiten der anzubahnenden Anlagenexportvorhaben sowie des noch nicht nach Vorhaben spezifizierten Anlagenexports einzubeziehen. Dabei haben die Generallieferanten und die Hauptauftragnehmer mit Bedarfsvarianten zu arbeiten, um den volkswirtschaftlich begründeten Bedarf weitgehend einzugrenzen.

(5) Die Generallieferanten und Hauptauftragnehmer sind verpflichtet, den Bedarf an Zulieferungen für den jeweiligen Planungszeitraum vorhabenbezogen für den Anlagenexport ihrem übergeordneten Staatsorgan mitzuteilen. Die Staatsorgane haben auf dieser Grundlage der Staatlichen Plankommission und den bilanzverantwortlichen Ministerien den Bedarf an Zulieferungen bis zum 28. Februar zur Ausarbeitung der staatlichen Aufgaben des Folgejahres mit dem Vorschlag des Rahmenplanes Anlagenexport zu übergeben.

(6) Ausgehend von den verbraucherseitigen Bedarfsanmeldungen haben die bilanzierenden bzw. bilanzbeauftragten Organe oder zuständigen Kombinate bzw. wirtschaftsleitenden Organe den geplanten Bedarf an Zulieferungen für den Anlagenexport je Vorhaben nach Jahren des gesamten Durchführungszeitraumes mit den Fondsträgern abzustimmen und auf der Grundlage der von den Lieferanten übergebenen Bilanzierungsvorschläge einen Vorschlag zur Einordnung des Bedarfs an Zulieferungen für den Anlagenexport in die Pläne und Bilanzen zu erarbeiten. Für die über den Planzeitraum hinausgehenden Jahre ist der durch Anlagenexportvorhaben begründete Bedarf als verbindliche Bilanzierungsgrundlage in die Vordisposition aufzunehmen. Die bilanzierenden bzw. bilanzbeauftragten Organe haben die Fondsträger der Generallieferanten bzw. Hauptauftragnehmer und diese die Generallieferanten bzw. Hauptauftragnehmer über die vorgesehene Bedarfsdeckung einschließlich der vordisponierten Lieferanteile für den gesamten Durchführungszeitraum zu informieren. Die Lieferanteile — einschließlich der vordisponierten — sind den Generallieferanten bzw. Hauptauftragnehmern unverzüglich, spätestens 4 Wochen nach der Bedarfsmeldung zu übergeben.

(7) Die bilanzierenden bzw. bilanzbeauftragten Organe und die zentralen Staatsorgane haben die abgestimmten Bilanzierungsvorschläge in die Plan- und Bilanzentwürfe aufzunehmen.

(8) In den Material-, Ausrüstungs- und Konsumgüterbilanzen ist die Bereitstellung an Zulieferungen für den Anlagenexport entsprechend der Nomenklatur „Zulieferpositionen für den Anlagenexport“ gemäß Anlage 2 gesondert auszuweisen

und nach Versorgungsbereichen bzw. Fondsträgern zweckgebunden (als Darunterposition der Bilanzanteile) zu planen.

(9) In den Baubilanzen des Fünfjahrplanes und der Jahresvolkswirtschaftspläne ist die staatliche Plankennziffer „Baulieferungen einschließlich Baukoordinierung für den Anlagenexport“ gesondert auszuweisen.

(10) In den Bilanzen für die bautechnische Projektierung ist die staatliche Plankennziffer „Bautechnische Projektierung für den Anlagenexport“ gesondert auszuweisen. Durch das Ministerium für Bauwesen ist der Staatlichen Plankommission in Vorbereitung der staatlichen Aufgaben und mit dem Planetwurf ein vorhabenbezogener Nachweis (formlos) über die Sicherung der bautechnischen Projektierung zu übergeben.

(11) Können die Zulieferungen zum Anlagenexport nicht in die Pläne und Bilanzen eingeordnet werden, haben die bilanzierenden bzw. bilanzbeauftragten Organe, zuständigen Kombinate, wirtschaftsleitenden Organe bzw. Staatsorgane Entscheidungsvorschläge zur Sicherung der Zulieferungen zu unterbreiten. Durch die Leiter der zuständigen Organe sind im Rahmen der vorgegebenen Fonds Entscheidungen zur vorrangigen Einordnung von Zulieferungen in die Pläne und Bilanzen (unter Einbeziehung der Möglichkeiten gemäß § 8) zu treffen bzw. herbeizuführen.

(12) Bei einem auftretenden volkswirtschaftlich begründeten Bedarf an Zulieferungen zum Anlagenexport nach Erteilung der staatlichen Planaufgaben zum Jahresvolkswirtschaftsplan sind erforderliche Entscheidungen durch die zuständigen Minister nach dem Grundsatz der Vorrangigkeit der Zulieferungen für den Anlagenexport entsprechend den Rechtsvorschriften vorzubereiten und herbeizuführen. Bei Entscheidungen, die über die Kompetenz einzelner Minister hinausgehen, sind von ihnen die Probleme mit Lösungsvorschlägen der Staatlichen Plankommission vorzulegen.

§ 6

Zur langfristigen Vorbereitung und Gestaltung effektiver Kooperationsbeziehungen für Zulieferungen für den Anlagenexport haben die Generallieferanten und Hauptauftragnehmer mit den Auftragnehmern auf der Grundlage der staatlichen Planaufgaben des Fünfjahrplanes langfristige Wirtschaftsverträge abzuschließen. Die langfristigen Wirtschaftsverträge sind grundsätzlich als Leistungsverträge abzuschließen. Soweit die vertraglichen Festlegungen über die jährlichen Lieferungen, das Sortiment und die Qualität aus den Bilanzen bzw. anderen Plankennziffern des Fünfjahrplanes nicht oder nicht vollständig abgeleitet werden können, ist anstelle eines Leistungsvertrages ein Vertrag zur Vorbereitung von Liefer- bzw. Leistungsbeziehungen abzuschließen.

§ 7

(1) Die Produktion von Zulieferungen für den Anlagenexport ist für die Hauptauftragnehmer und Auftragnehmer als verantwortungsbereichsbezogene Kennziffer „Zulieferungen für den Anlagenexport“ zu BPI und nach Erzeugnissen in Menge bzw. Wert¹ mit den staatlichen Aufgaben und staatlichen Planaufgaben des Fünfjahrplanes und der Jahresvolkswirtschaftspläne verbindlich festzulegen. Durch die Staatliche Zentralverwaltung für Statistik ist diese Kennziffer monatlich abzurechnen.

(2) Die Hauptauftragnehmer und Auftragnehmer sind verpflichtet, die staatliche Plankennziffer „Zulieferungen für den Anlagenexport“ im Kombinat- und Betriebsplan vollständig und revisionssicher auf der Grundlage von Wirtschaftsverträgen bzw. Bestellungen durch die geplanten Zulieferungen auszuspezifizieren.

(3) Der Direktexport und die Produktion von Zulieferungen für den Anlagenexport zu BP gemäß Abs.¹ sind für die Hauptauftragnehmer und Auftragnehmer als zusammengefaßte Kennziffer

¹ Für den Fünfjahrplan 1981 bis 1985 und den Volkswirtschaftsplan 1982 sind diese Kennziffern mit den staatlichen Planaufgaben verbindlich festzulegen.